

Satzung

Förderverein der Grundschule Sustrum

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.09.2005

1. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2014
2. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule Sustrum.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sustrum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) ideelle und materielle Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Sustrum
 - b.) Mittel zur Förderung der arbeitstechnischen Voraussetzungen u. ä. bereitzustellen
 - c.) Bedürftige Schüler zu unterstützen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die mit ihrem Eingang beim Vorstand des Vereins wirksam wird.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt kostenlos. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist jedem Mitglied freigestellt, einen Mindestbeitrag beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen. Mitglieder sind für die Zeit, in der sie sich in der Ausbildung befinden, von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge werden in der Regel per Banklastschrift einmal jährlich eingezogen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung (Austritt).
5. Eine Kündigung des Mitglieds muss schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und am 15. 10. eines jeden Jahres eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) der /dem Vorsitzenden
 - b.) der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c.) der/dem Kassenwart
 - d.) der/dem Schriftführer
 - e.) der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Schulelternrates
 - f.) der/dem jeweiligen Leiterin/Leiter der Grundschule Sustrum

2. Der/die jeweilige Vorsitzende des Schulelternrates und die/der jeweilige Leiterin/Leiter der Grundschule Sustrum sind geborene Mitglieder des Vorstandes; die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl ergänzen; scheidet mehr als eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

4. Der Vorstand bestellt je einen seiner Mitglieder zum 1. Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden.

6. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliedsversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft wenigstens alle 3 Jahre eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch öffentlichen Aushang oder öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung, und zwar spätestens 10 Tage vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Versammlung vorstehenden Vorsitzenden. Neben der Wahl des Vorstandes obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlüsse über Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich ist.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Sustrum zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

49762 Sustrum, den 9. Mai 2017